

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technischen Universität Hamburg (TUHH) in Kooperation mit NIT Northern Institute of Technology Management
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Technology Management</i>		
Abschlussbezeichnung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2002		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (M.A. und MBA gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30 (M.A. und MBA gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	24 (M.A. und MBA gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2009 bis 2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige Referentin	Elisabeth Rosenthal
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2020

Studiengang 02	<i>Technology Management</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2002		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (M.A. und MBA gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30 (M.A. und MBA gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	24 (M.A. und MBA gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2009 bis 2019		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Technology Management (M.A.)	5
Studiengang 02: Technology Management (MBA)	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengangsübergreifende Aspekte	7
Studiengang 01: Technology Management (M.A.)	7
Studiengang 02: Technology Management (MBA)	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
Studiengang 01: Technology Management (M.A.)	9
Studiengang 02: Technology Management (MBA)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i>	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i>	14
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i>	15
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i>	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	16
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO)</i>	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	18
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)	23
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	23
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	26
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	30
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)	32
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	33
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)	34
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	34

Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO).....	37
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	38
3 Begutachtungsverfahren	40
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	40
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	40
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	40
4 Datenblatt	41
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	41
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	43
5 Glossar	44

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Technology Management (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakkVO)):

Die TUHH gewährleistet, dass die Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert wird und dass die Studierenden auch im Falle einer Kündigung ihr Studium abschließen können.

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakkVO)):

Die TUHH gewährleistet, dass die Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert wird und dass die Studierenden auch im Falle einer Kündigung ihr Studium abschließen können.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengangsübergreifende Aspekte

Das NIT ist ein eigenständiges Institut, welches in Kooperation mit der Technischen Universität Hamburg (TUHH) die beiden Studiengänge Technology Management (M.A.) und Technology Management (MBA) anbietet. Ziel war es zunächst, die bereits zuvor eingeführten internationalen ingenieurwissenschaftlichen Master-Studiengänge der TUHH durch ein Management orientiertes Studienangebot zu erweitern. So sollen internationale Studierende der Ingenieurwissenschaften sowie entsprechend qualifizierte Bachelorabsolventen der TUHH für die Studiengänge begeistert werden. Gleichzeitig sollen durch diese Studiengänge und die Ausbildung internationaler Nachwuchskräfte deutsche Industrieunternehmen im Rahmen der Globalisierung unterstützt werden.

Der Studiengänge bieten nach Angaben des NIT eine hohe Flexibilität, da sie zum einem in einer 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante in Teilzeit bzw. berufsbegleitend studiert werden können, und zum anderen auch in Vollzeit in einer 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit ein Double Degree in Kooperation mit der TUHH zu absolvieren.

Die Studiengänge sind anwendungsorientiert und dienen sowohl der fachwissenschaftlichen Spezialisierung als auch der Persönlichkeitsausbildung. Das bei den Zielgruppen aus ihren grundständigen Studiengängen vorhandene Grundlagenwissen aus dem Bereich der Managementwissenschaften wird am NIT in den projektbasierten Lernprozessen durch Anwendung auf reale Situationen vertieft. Hierzu stellt das neue Studienmodell den Strang „my project“ in den Mittelpunkt des Studiums, bei dem die Studierenden in Kleingruppen und begleitet durch Professoren, eigene Projekte generieren und bis zur Masterarbeit entwickeln. Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge sind Fachkompetenzen im Bereich der Managementwissenschaften insbesondere der Digitalisierung, Methodenkompetenz sowie Sozial- und Selbstkompetenzen.

Um der Heterogenität der Studierenden im Hinblick auf Fachrichtung und Berufserfahrung gerecht zu werden und die Anwendungsorientierung zu gewährleisten, wird in sämtlichen Modulen die Methode des „Invented Classroom“ angewendet.

Studiengang 01: Technology Management (M.A.)

Der Studiengang „Technology Management (M.A.)“ richtet sich an Absolventen eines grundständigen Bachelorstudiengangs. Für die Zulassung ist keine Berufserfahrung erforderlich. Qualifikationsziele sind Fachkompetenzen im Bereich der Managementwissenschaften insbesondere der Digitalisierung, Methodenkompetenz sowie Sozial- und Selbstkompetenzen.

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Im Studiengang „Technology Management (MBA)“ werden die vorhandenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt, so dass sie an diese anknüpfen können. Es werden aufgrund des weiterbildenden Charakters ein Jahr Berufserfahrung vorausgesetzt. Des Weiteren sollen die vermittelten aktuellen und theoretischen Ansätze und Konzepte in Bezug auf die Unternehmenserfahrung reflektiert und anhand von Praxisbeispielen diskutiert werden. Die gewonnenen Einsichten können von den MBA-Studierenden eigenständig transferiert und auf praktische berufliche Herausforderungen angewendet werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Technology Management (M.A.)

Das Gutachtergremium kam zu einem sehr positiven Gesamteindruck des Studiengangs und der Studienqualität. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist sowohl das zugrunde liegende Konzept als auch dessen Umsetzung sehr stimmig und adäquat.

Der Studiengang wurde seitens des NIT in den letzten Jahren unter dem Leitspruch „Be the Change“ (in Zusammenarbeit mit der TUHH) weiterentwickelt. So wird beispielsweise ein stärkerer Fokus auf projektbasiertes Lernen gelegt. Der sogenannte „Education Kosmos“ bietet dabei die Grundlage des neuen Konzeptes. Der Strang „My project“ bietet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit mit Begleitung und Unterstützung durch die Lehrenden ein eigenes Projekt zu entwickeln. Das Gutachtergremium bewertet diese Weiterentwicklungen als sehr konstruktiv und fördernd.

Dem Gutachtergremium fällt positiv auf, dass nicht nur durch die Evaluierungen, sondern auch durch persönliche Gespräche Feedback seitens der Studierenden eingebracht wird und das NIT sehr darum bemüht ist, dieses umzusetzen.

Der Studienbetrieb findet komplett auf Englisch statt, wodurch u.a. dem internationalen Anspruch des Studiengangs gerecht wird.

Der Studiengang weist nach Ansicht des Gutachtergremiums eine hohe Aktualität auf und wird so den Ansprüchen eines sich schnell veränderten Arbeitsmarktes gerecht. Dennoch liegen nach Ansicht des Gutachtergremiums ein Großteil der inhaltlichen Aktualität in den Wahlpflichtmodulen, welche ausschließlich von Studierenden belegt werden, die sich für die 120-ECTS-Leistungspunkte-Variante des Studiengangs entschieden haben. Damit alle Studierenden Zugang zu diesen Inhalten haben, empfiehlt das Gutachtergremium einige Module zu tauschen.

Die Kooperation zwischen der TUHH und des NIT ist durch die Kooperationsvereinbarung und die im Sachstand genannten Ordnungen geregelt. Es fehlt jedoch noch eine entsprechende Regelung, dass die TUHH verantwortlich über die Kriterien zur Auswahl des Lehrpersonals ist, dass von der NIT für die Lehre eingesetzt wird. Darüber hinaus beinhaltet die Kooperationsvereinbarung keine Regelung, wie lange die Vereinbarung gültig ist und was mit den Studierenden passiert, wenn die Vereinbarung gekündigt wird.

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Da sich die beiden Studiengänge nur in wenigen Punkten unterscheiden, knüpfen diese Inhalte an die oben bereits beschriebenen Aspekte an. Grundlegend kommt das Gutachtergremium auch hier zu einem positiven Gesamteindruck und bewertet den Studiengang als in sich stimmig und herausfordernd.

Nicht nur durch die verschiedenen absolvierten Bachelorstudiengänge, sondern auch durch die unterschiedlichen Berufserfahrungen seitens der Studierenden, ist die Studierendenschaft der beiden Studiengänge eine sehr heterogene Gruppe. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wird die Hochschule diesen Anforderungen jedoch gerecht. Insbesondere durch die kleinen Gruppen innerhalb der Lehrveranstaltungen und die verschiedenen Formen der Lehre wird dies gewährleistet.

Die Studierenden des Studiengangs werden an vielen Stellen aufgefordert, die gelernten Inhalte aufgrund ihrer berufspraktischen Erfahrung zu reflektieren. Die Struktur und die Inhalte der beiden Studiengänge unterscheiden sich jedoch nur unwesentlich. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, ein zusätzliches Modul für die Studierenden des MBA Studiengangs zu entwickeln, um so den unterschiedlichen Qualifikationszielen noch besser gerecht zu werden.

Die Kooperation zwischen der TUHH und des NIT ist durch die Kooperationsvereinbarung und die im Sachstand genannten Ordnungen geregelt. Es fehlt jedoch noch eine entsprechende Regelung, dass die TUHH verantwortlich über die Kriterien zur Auswahl des Lehrpersonals ist, dass von der NIT für die Lehre eingesetzt wird. Darüber hinaus beinhaltet die Kooperationsvereinbarung keine Regelung, wie lange die Vereinbarung gültig ist und was mit den Studierenden passiert, wenn die Vereinbarung gekündigt wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Technology Management (M.A.)

Bei dem vorliegenden Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, bei dem die Studierenden zwischen einem Programm mit 90 ECTS-Leistungspunkten und einem mit 120 ECTS-Leistungspunkten wählen können.

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Bei dem vorliegenden Masterstudiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, bei dem die Studierenden zwischen einem Programm mit 90 ECTS-Leistungspunkten oder einem mit 120 ECTS-Leistungspunkten wählen können.

Für beide Studiengänge:

Im Rahmen des Studienprogramms mit 120 ECTS-Leistungspunkten absolvieren die Studierenden dieselben Pflichtmodule wie Studierende im Studienprogramm mit 90 ECTS-Leistungspunkten. Darüber hinaus müssen weitere fünf Wahlpflichtmodule belegt werden.

Für beide Studiengänge (M.A. und MBA) ist laut „Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung“ (FSPO) §3 eine Regelstudienzeit von vier Semestern veranschlagt. Dabei handelt es sich bei der 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante um ein Teilzeitstudium. Studierende der 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante studieren die vier Semester in Vollzeit. Das Programm kann jedoch ebenfalls in Teilzeit studiert werden. In diesem Fall werden die ECTS-Leistungspunkte über weitere Semester gestreckt. Das NIT sieht hierfür alternative Studienverlaufspläne vor.

Es ist möglich die beiden Masterstudiengänge in der Variante mit 90 ECTS-Leistungspunkten mit einem weiteren Master der TUHH (Technische Universität Hamburg Harburg) zu kombinieren um mit einem Double Degree abzuschließen. Durch die Kooperation zwischen den beiden Hochschulen bieten sich dazu insbesondere die Master of Science Programme (in einem der Ingenieursstudiengänge) der TUHH an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen ist eine Abschlussarbeit im vierten Semester anzufertigen, die mit 15 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist (unabhängig davon, ob das Studienprogramm mit 90 oder 120 ECTS Leistungspunkten gewählt wurde). Für die Abschlussarbeit ist eine Bearbeitungszeit von drei Monaten in Vollzeit vorgesehen, wobei eine längere Bearbeitungsfrist von maximal sechs Monaten für Teilzeitstudierende möglich ist. Individuelle Studien- und Berufssituationen werden gemäß den Angaben im Selbstbericht bei der Festlegung der Bearbeitungsfrist von dem jeweiligen Betreuer berücksichtigt.

Die Masterarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass die Studierenden innerhalb der festgelegten Frist eine Problemstellung aus ihrem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Der konsekutive Studiengang Technology Management (M.A.) ist anwendungsorientiert, da er sich nicht primär an quantitativen Methoden und Fragestellungen orientiert. Ziel ist es vielmehr, dass Studierende ihr Grundlagenwissen aus dem Bereich der Managementwissenschaften durch projektbasierte Lernprozesse und Anwendung auf reale Situationen vertiefen. Darüber hinaus beinhalten alle Module, aber insbesondere die Module die dem Strang „my project“ angehören, einen direkten Bezug zur zukünftigen Arbeitswelt, einen hohen Praxisanteil sowie projektbasiertes Lernen.

Gleiches gilt für den weiterbildenden Studiengang Technology Management (MBA), welcher sich darüber hinaus auf einen allgemeinen Managementsatz bezieht und neben ökonomischen Inhalten auch überfachliche Schlüsselqualifikationen beinhaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Durch die „Satzung über das Studium an der TUHH“ ist festgesetzt, dass gemäß §39 des Hamburger Hochschulgesetzes, zum Masterstudium zugelassen werden kann, wer die nachfolgend genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- Ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Sollte der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegen, aber aufgrund des bisheri-

gen Studienverlaufs (insbesondere aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen) zu erwarten sein, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird (Abschluss innerhalb einer Frist nachzuweisen), kann der Studierende zum Masterstudium zu gelassen werden.

- Für den Zugang zur 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante sind 180 ECTS-Leistungspunkte durch den Studienabschluss nachzuweisen. Für den Zugang zur 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante sind 210 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Erfolgt im Rahmen eines Doppelstudiums eine zusätzliche Einschreibung für einen weiteren Masterstudiengang an der Technischen Universität Hamburg, so sind auch für die 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante 180 ECTS-Leistungspunkte ausreichend.

Ergänzend dazu gibt es für den Masterabschluss „Master of Business Administration“ die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr im Anschluss an den Abschluss des Erststudiums
- Ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule kann bei einem weiterbildenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ersetzt werden

Weiterhin wird für beide Studiengänge vorausgesetzt:

- Dass das grundständige Hochschulstudium in einem der folgenden Fachrichtungen erfolgreich abgeschlossen wurde: Ingenieur-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik sowie vergleichbare Studiengänge)
- Bei einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung soll gemäß § 2 (3) das Zeugnis eine Benotung im oberen Leistungsdrittel des jeweiligen Hochschulsystems aufweisen
- Für die Zulassung sind ausreichende Englischkenntnisse nachzuweisen, beispielsweise durch ein TOEFL-Zertifikat mit einer Mindestpunktzahl von 90 (iBT) bzw. 577 (pBT) oder vergleichbare Nachweise
- Gemäß § 6 der Satzung über das Studium können auf Antrag Studienplätze nach Härtegesichtspunkten vergeben werden.

Darüber hinaus wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses gestaltet sich wie folgt:

- Formale Kriterien der Bewerber werden geprüft (s.o.)
- Anschließend wird der Leistungsstandard im vorangegangenen Bachelor-Studium festgestellt (mindestens oberes Leistungsdrittel, für das NIT in der Regel die oberen 10 bis

25 Prozent des jeweiligen Notensystems), ggf. die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote in das deutsche Notensystem umgerechnet. Außerdem wird das Ranking der Hochschule sowie bisherige Erfahrungen mit Absolventen der jeweiligen Hochschule berücksichtigt.

- Bei Kandidaten, die sich parallel auch für einen M.Sc.-Studiengang an der TUHH bewerben (Double Degree), erfolgt im nächsten Schritt die Überprüfung der fachlichen Eignung durch die Auswahlkommission des jeweiligen M.Sc.-Studienganges
- Die Hochschule überprüft anschließend die persönliche und fachliche Eignung für den Studiengang. Basis für die Prüfung der Eignung sind Abschlussnote, Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Empfehlungsschreiben, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte sowie bisherige Erfahrungen mit den gewünschten Qualifizierungen des NIT der Studierenden.
- Durch die zuvor beschriebenen Kriterien und Maßnahmen der Eignungsprüfung wird eine Vorauswahl an Studienbewerbern getroffen (ca. 60 bis 70), welche zu einem persönlichen Interview eingeladen werden. Das Interview findet anhand eines vorgebenden Leitfadens sowie eines Beobachtungsbogens statt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Technology Management (M.A.)

Aufgrund der inhaltlichen und anwendungsorientierten Ausgestaltung des vorliegenden Studiengangs, welcher nicht primär auf quantitative Methoden und Fragestellungen ausgerichtet ist, wird der Abschluss „Master of Arts“ vergeben.

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Der vorliegende weiterbildende Studiengang verleiht den Abschluss „Master of Business Administration“, da der Studiengang auf einem allgemeinen Managementsatz basiert und neben ökonomischen Inhalten auch überfachliche Schlüsselqualifikationen sowie ganzheitliche Handlungskompetenzen im Mittelpunkt stehen.

Für beide Studiengänge

Der Grad wird von der TUHH Hamburg verliehen.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Für das Diploma Supplement wird die aktuell gültige, entsprechend der zwischen

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Nahezu alle Module erstrecken sich auf ein Semester. Zwei Pflichtmodule erstrecken sich über zwei Semester:

- „Innovation Methods“: Dieses Basismodul wird begleitend während der ersten zwei Semester angeboten, da dort die Werkzeuge eines modernen Technologie- und Innovationsmanagements vermittelt werden, welche Grundlegend für weitere Module sind.
- „NIT-Languages“: Dieses Modul dient dem Erlernen einer Fremdsprache. Da ein Kompetenzzuwachs von einer bzw. zwei Niveaustufen vorgesehen ist, erstreckt sich dieses Modul über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen für den Studiengang „Technology Management (M.A.)“ beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung sowie zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Arbeitsaufwand des Moduls.

Die Modulbeschreibungen für den Studiengang „Technology Management (MBA)“ beinhalten ebenfalls Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung sowie zur Häufigkeit des Angebots des Moduls. Informationen zur Verwendbarkeit des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls sind ebenfalls enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge umfassen jeweils entweder 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. In den Studiengängen sind pro Semester 20 bis 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten im Vollzeitstudium. Eine längere Bearbeitungszeit (von bis zu sechs Monaten) aufgrund von Teilzeit kann vereinbart werden.

Für den Abschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Dafür sollten die Studierenden ein abgeschlossenes, grundständiges Hochschulstudium einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule vorweisen. Zulassungsvoraussetzung für beide Masterstudiengänge ist ein erster Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten für die 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante bzw. 210 ECTS-Leistungspunkte für die 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante. Dadurch ist sichergestellt, dass die Absolventen über 300 ECTS-Leistungspunkte verfügen.

Die von der Hochschule eingeführte Eignungsprüfung kann das grundständige Studium für den Abschluss MBA im Einzelfall ersetzen. In diesem Fall haben die Studierenden nach dem Abschluss des berufsqualifizierenden Abschluss keine 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 13 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der TUUH“ ist festgelegt, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule erbracht wurden, anzuerkennen sind, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten an der aufnehmenden Hochschule zu erkennen sind.

Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen angerechnet.

Darüber hinaus ist in den fachspezifischen Studienordnungen beider Studiengänge unter §5 zusätzlich niedergeschrieben, dass die Anträge zur Anerkennung und Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb eines Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende des ersten Semesters zu stellen sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das NIT ist ein eigenständiges Institut, welches in Kooperation mit der Technischen Universität Hamburg (TUHH) die beiden Studiengänge Technology Management (M.A. und MBA) anbietet. Der Abschlussgrad wird von der TUHH verliehen. Die Rechte und Pflichten des NIT sowie der TUHH sind in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung geregelt. Weitere Zuständigkeiten sind in § 2 der fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) geregelt (siehe Ausführungen §19 StudakkVO).

Die Gründungsidee des NIT entstand vor über 20 Jahren an der TUHH und wurde von dortigen Professoren umgesetzt. Sie bestand zunächst darin, die Attraktivität der wenige Jahre zuvor eingerichteten internationalen ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengänge der TUHH weltweit für Studieninteressenten durch zusätzliche, management-orientierte Studienangebote zu erhöhen und die TUHH bei der Vermarktung der internationalen Studienangebote im Ausland zu unterstützen. Damit sollten sowohl internationale Studierende der Ingenieurwissenschaften als auch entsprechend qualifizierte eigene Bachelorabsolventen motiviert werden, sich für ein Masterstudium an der TUHH zu entscheiden. Dies stellt u.a. den Mehrwert der Kooperation dar.

Die Kooperation ist transparent auf den Internetseiten der TUHH und des NIT ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begutachtung durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen wurde die Begehung in einem digitalen Format durchgeführt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 StudakkVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das NIT beschreibt, dass es Ausbildungsziel beider Studiengänge (M.A. und MBA) ist, die Absolventen für Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Unternehmensberatungen, für wissenschaftliche Tätigkeiten in Unternehmen und Hochschulen, sowie für die Gründung eines eigenen Startups zu qualifizieren.

Um die Ausbildung der entsprechend notwendigen Fachkompetenzen zu erreichen, fokussieren die Inhalte des Curriculums neben den klassischen Managementthemen (Finance, Strategy, Leadership) auch auf Thematiken der Digitalisierung. Zum einem wird die Digitalisierung in technischer Hinsicht (Big Data, IT-Security, Datenschutz, Algorithmen, Automatisierung etc.) betrachtet, und zum anderem auch im Hinblick auf Ethik (soziokulturelle Auswirkungen, Künstliche Intelligenz etc.). Die Themen Recht (IP-Recht) und Nachhaltigkeit (Ressourceneffizienz, Cradle to Cradle, Foresight) werden dabei ebenfalls behandelt.

Die Studiengänge haben es zum Ziel, dass die Studierenden zukunftsrelevante Methodenkompetenzen (Wissensanwendung und Wissenstransfer) entwickeln. Gemäß den Angaben im Selbstbericht beherrschen die Absolventen der Studiengänge die folgenden Kompetenzen:

- sie sind in der Lage, selbstständig relevante Informationen zu beschaffen und zu bewerten;
- sie verstehen es, einen problemlösungsorientierten Ansatz zu verfolgen (z. B. Design Thinking) und Probleme strukturiert, systematisch und effizient zu lösen; sie können ggf. weitere Methoden entwickeln
- sie können abstrakt und vernetzt denken;
- sie können Inhalte zielgerichtet zusammenfassen;
- sie sind in der Lage, Wissen zu teilen und den daraus generierten Mehrwert zu erzeugen;

- sie kennen wesentliche Techniken der Rhetorik und Präsentation und können diese anwenden;
- sie kennen Methoden der Gesprächsführung (z. B. Feedback geben, Verhandlung) und können sie in der Anwendung beurteilen und entwickeln.

In der Zielausrichtung auf die Persönlichkeitsentwicklung stellt das NIT vermehrt Sozial- und Selbstkompetenzen (Schlüsselqualifikationen) ins Zentrum, sodass die Studierenden eine bestimmte offene Haltung entwickeln können, um den Herausforderungen der digitalen Welt bestmöglich begegnen zu können und handlungsfähig für den Umgang mit Geschwindigkeit, Wachstum, Fragen der Gerechtigkeit, Entfremdung etc. zu werden. Gefragt sind dabei insbesondere interkulturelle und interdisziplinäre Offenheit, Kreativität, Veränderungsbereitschaft, Zuversicht, Kritikfähigkeit, Empathie, Eigeninitiative und -verantwortlichkeit, sowie proaktiver Kompetenzerwerb.

Im Sinne dieser Qualifikationsziele hat das NIT eine Lehr-/Lernkonzeption eingeführt, welche in dem folgenden Schaubild visualisiert wurde:

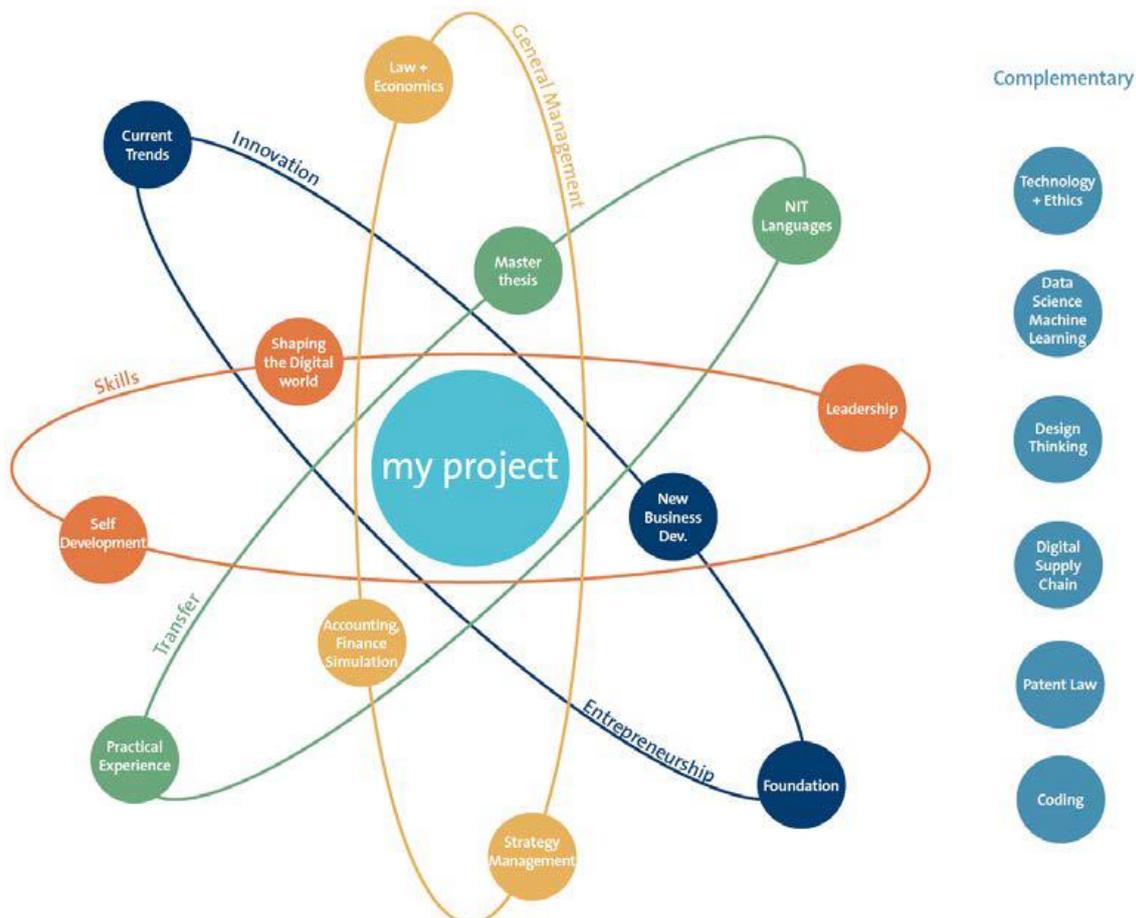


Abb. 1: NIT-Education Cosmos

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Technology Management (M.A.)

Sachstand

Das NIT gibt an, dass die jeweiligen Module und deren Prüfungsinhalte darauf ausgerichtet sind die Ziele des Studiengangs zu verfolgen. Dem zu folge dienen die Prüfungen des Studiengangs „Management Technology (M.A.)“ der Ausbildung der folgenden Kompetenzen:

- Befähigung neue Technologien und Wohle von Mensch und Umwelt nutzbar zu machen
- Ausbildung von Methodenkompetenzen (Wissensanwendung und Wissenstransfer)
- Relevante Informationen beschaffen und bewerten
- Problemlösungsorientierte Ansätze verfolgen und Probleme strukturiert systematisch und effizient lösen
- Inhalte zielgerichtet zusammen fassen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmen die Qualifikationsziele mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Das Gutachtergremium konnte sich hiervon u.a. anhand der Darstellung der angestrebten Lernergebnisse im Modulhandbuch, welche Master-Niveau aufweisen, überzeugen.

Die Absolventen können Managementfunktionen in internationalen Betrieben aufnehmen und werden dazu befähigt eigene Start-Ups zu gründen. Darüber hinaus trägt der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Hierfür steht insbesondere der Strang „my project“, welches eine sehr enge Verzahnung von Theorie und Praxis aufweist.

Das Gutachtertteam weist jedoch darauf hin, dass seiner Ansicht nach jeweils in den Pflichtmodulen der Studiengänge (jeweils die Variante mit 90 ECTS-Leistungspunkten) mehr traditionelle Inhalte zu finden sind. In den Wahlpflichtmodulen (welche nur für Studierende vorgesehen sind, die die 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante der Studiengänge gewählt haben) hingegen seien mehr innovative und moderne Inhalte zu finden. Beispielhaft seien hier die Module „Data Science and Machine Learning for Managers“, „Design Thinking“, „Coding“ und „Technology and Ethics“ genannt, welche von allgemeiner Relevanz sind. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, einzelne Pflichtmodule gegen Wahlpflichtmodule zu tauschen, um auf diesem Weg allen Studierenden diese Inhalte zugänglich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das NIT sollte die Inhalte aus den Wahlpflichtmodulen der 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante in geeigneter Weise ebenfalls für die Studierenden der 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante verfügbar machen.

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Sachstand

Im MBA-Studiengang „Technology Management“ werden nach Angaben des NIT die vorhandenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt, so dass sie an diese anknüpfen können. Grundsätzlich entsprechend die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse denen des M.A.-Studiengangs. Aktuelle und theoretische Ansätze und Konzepte werden einerseits vermittelt. Andererseits werden sie aber auch in Bezug auf Unternehmenserfahrung reflektieren und anhand von Praxisbeispielen diskutieren. Die gewonnenen Einsichten können von den MBA-Studierenden eigenständig transferiert und auf praktische berufliche Herausforderungen angewendet werden. Die Studierenden lernen grundlegende Aktivitäten und Prozessschritte entlang der Phasen des Innovationsprozesses ggf. im eigenen Unternehmen kennen. Sie erfassen die Quellen von Widerständen und Hürden im Innovationsprozess und wenden geeignete Methoden an, diese zu überwinden. In Bezug auf die Selbstkompetenz ist es Ziel, dass die persönlichen Wahrnehmungs- und Erkenntnisfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit weiterentwickelt wird. Die Studierenden sollen umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Entscheidungsprozessen in unvorhersehbaren und schwer kontrollierbaren beruflichen Situationen sowie vertiefte psychologische Kenntnisse zum Verständnis und zur Meisterung der Führungsanforderungen in Unternehmen erlangen. Sie können den Einsatz von Soft Skills an eigenen Fragestellungen im Management des Innovationsprozesses des Arbeitgebers erproben.

Das NIT gibt an, dass die jeweiligen Module und deren Prüfungsinhalte darauf ausgerichtet sind die Ziele des Studiengangs zu verfolgen. Dem zu folge dienen die Prüfungen des Studiengangs der Ausbildung der folgenden Kompetenzen:

- Befähigung neue Technologien zum Wohle der Menschen und Umwelt nutzbar zu machen
- Vorbereitung auf anspruchsvolle Herausforderung einer modernen Führungskraft
- Befähigung zur Lösung von Fragen und Problemen der Praxis auf gehobener Managementebene
- Verantwortungsübernahme
- Handlungsfähigkeit als zukünftige Führungskraft

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachterteam ist auch hier zu der Überzeugung gekommen, dass die Qualifikationsziele grundsätzlich mit dem Abschlussniveau übereinstimmen und auch die entsprechenden Inhalte mit Bezug zur Berufspraxis vorhanden sind. Jedoch empfiehlt das Gutachtergremium, dass zur Unterstützung der unterschiedlichen Qualifikationsziele (zwischen M.A. und MBA) ein entsprechendes, selektiv auf das Qualifikationsziel ausgerichtetes Modul eingeführt wird. Auf diesem Wege können die individuellen Kompetenzen sowohl didaktisch als auch inhaltlich noch besser herausgearbeitet werden. Darüber hinaus kann dieses spezialisierte Modul ermöglichen, mehr auf die jeweilige Berufserfahrung einzugehen, umso individuelle Lernbiografien zu fördern.

Auch für diesen Studiengang werden die Absolventen dazu befähigt Managementfunktionen in internationalen Betrieben aufzunehmen sowie eigene Start-Ups zu gründen. Das Gutachtergremium kommt zu der Überzeugung, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und zum kritischen Denken anregt. Dies wird insbesondere durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das NIT sollte ein zusätzliches Modul einführen, welches selektiv auf die unterschiedlichen Qualifikationsziele eingeht, um auf diesem Weg die individuellen Kompetenzen sowohl inhaltlich, als auch didaktisch deutlicher herauszuarbeiten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Curriculum für die Studiengänge ist wie folgt zusammengesetzt:

Modul Nr.	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Institut	Modulname / Lehrveranstaltung (Inputs)	berichtet	Prüfungsform	LP (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Sprache	Empfohlenes Semester	
General Management										
1	P	NIT	Economics and Law Principles Investment Climate	ja	KL	6	SE	EN	1	
2	P	NIT	Financial Performance and Management Control Financial Accounting Management Accounting Finance and Simulation	ja	KL	6	SE	EN	2	
3	P	NIT	Strategy Management Game Project Management	ja	SA, RE	6	PBL	EN	3	
Skills										
4	P	NIT	Shaping the Digital World Designing Digital Products and Services Effective IT Operations and Security Ethics for Digital Society	nein	SA	6	PBL	EN	1	
5	P	NIT	Selfdevelopment in a Digital Economy Effective Business Presentation Conflict Management Facilitating Work / Project Groups	nein	RE	6	PBL	EN	2	
6	P	NIT	Leadership in Changing Environments Intercultural Relationships Organizational Behavior	nein	RE	6	PBL	EN	3	
my project										
7	P	NIT	Foundation of New Business Development Market Analysis Business Opportunity Recognition	ja	SA	6	SE	EN	1	
8	P	NIT	Innovation / New Business Proposal Definition Project Fair Basic Validation	ja	RE	6	PBL	EN	2	
9	P	NIT	Innovation / New Business Plan Creation Projection Implementation	ja	RE	6	PBL	EN	3	
10	P	NIT	Innovation Methods Current Challenges and Trends in Technology Management Innovation Management Technology Assessment	ja	RE	6	PBL	EN	1 + 2	
11	P	NIT	NIT-Languages Language I Language II	ja	KL	5	SE		1+2	
12	P	NIT	Practical Experience	nein	RE	10	PR			
13	P	NIT	Master's Thesis Good Scientific Practice and Writing	ja	Abschlussarbeit	15		EN		
Gesamtpunkte						30				
Complementary Studies (5 out of 6 modules to be selected)										
14	WP	NIT	Data Science and Machine Learning for Managers Data Import, Transformation and Exploration Data Modeling and Machine Learning Basics Building Data Science and Machine Learning Products	ja	RE	6	PBL	EN		
15	WP	NIT	Technology and Ethics Understanding Our Future: Adapting to AI Programming Our Future: Adapting AI	nein	RE	6	PBL	EN		
16	WP	NIT	Legal Aspects of Technology Management IP Law Contracts	ja	SA	6	SE	EN		
17	WP	NIT	Design Thinking	nein	RE	6	PBL	EN		
18	WP	NIT	Digital Supply Chain	ja	RE	6	PBL	EN		
19	WP	NIT	Coding Coding I Coding II	nein	RE	6	PBL	EN		
Gesamtpunkte						120				

KL= Klausur
RE= Referat
SA= Schriftliche Ausarbeitungen

PBL= Problem Based Learning
PR= Praktikum
SE= Seminar

D= Deutsch
EN= Englisch

Beide Masterstudiengänge umfassen jeweils 90 ECTS-Leistungspunkte welche in Form von 13 Pflichtmodulen erreicht werden können. Weitere fünf Ergänzungsmodule, mit jeweils 6 ECTS-Leistungspunkten, bieten die Möglichkeit den Master mit 120 ECTS-Leistungspunkten abzuschließen. Die einzelnen Module werden gemäß den Angaben im Selbstbericht in insgesamt vier verschiedene Stränge unterteilt:

1. „My Project“ stellt dabei den Kernbereich des Studiums dar und beinhaltet insgesamt sieben Module. Die Studierenden entwickeln hier ein eigenes Projekt, welches bis zur Masterarbeit ausgearbeitet wird. Dies geschieht nach einer „Foundation“ im Bereich Marketing und New Business Development im ersten Modul und wird auch darüber hinaus von den Dozenten und Coaches in den Folgemodulen „New Business Proposal“ und „New Business Plan“ begleitet. Das Modul „Innovation Methods“ ist ein Basismodul, das begleitend während der ersten zwei Semester angeboten wird und sich auf die Werkzeuge eines modernen Technologie- und Innovationsmanagements konzentriert. Gleichzeitig werden in diesem Modul aktuelle Themen und Trends diskutiert. Die Inhalte dieser Module bauen gemäß den Angaben im Selbstbericht aufeinander auf und sollten dem entsprechend in der vorgegebenen Reihenfolge belegt werden

Im Kernbereich enthalten sind zusätzlich die Module „NIT Languages“ (erstreckt sich über zwei Semester) und „Practical Experience“.

2. „General Management“ dient dazu, dass die Studierenden fachliche und überfachliche Kompetenzen in Bezug auf Inhalte der klassischen Betriebs- und Volkswirtschaft mit Ausrichtung auf eine Qualifizierung für den globalen Arbeitsmarkt erlernen. Die Reihenfolge der Module ist frei wählbar.
3. „Skills/ Attitude“ beinhaltet Module die auf die Kompetenzentwicklung mit Bezug auf Digitalisierung abzielen. Die Wahl der Modulreihenfolge ist hierbei frei wählbar.
4. Der vierte Strang „Complementary Studies“ beinhaltet sechs Wahlpflichtmodule. Studierende, die die Variante mit 120 ECTS-Leistungspunkten gewählt haben, müssen fünf davon belegen.

Gemäß den Angaben im Selbstbericht verbinden die beiden Studiengänge die klassischen wirtschaftswissenschaftlichen Teilbereiche (Finance, Accounting, Strategy, Marketing und IT) mit praxisorientierten Inhalten sowie, für den MBA, typischen Inhalten wie z.B. Entscheidungsfindung, Führung, Kommunikation und Präsentation. Das NIT gibt diese Kombination als Begründung für die Studiengangsbezeichnung „Technology Management“ an.

Als didaktisches Konzept hat das NIT den Ansatz der „Deeper Learning Methoden“ gewählt. Diese Methode zielt auf die Förderung von kritischem Denken, Dialogorientierung, Problemlösungsmethoden, Zusammenarbeit und Selbstbestimmtheit ab. Hierbei soll die Lehr- und Lern-

qualität durch relevante Inhalte und die Förderung persönlicher Kompetenzen verbessert werden. Außerdem soll Kreativität und Eigeninitiative geweckt werden, daher sind die beiden Studiengänge an projektbasierten und selbstorganisiertem Lernen ausgerichtet.

Das Lernkonzept des NIT richtet sich an den folgenden didaktischen Methoden aus:

- Invented Classroom – dabei wird die Vermittlung von Basiswissen in einen Bereich außerhalb des „Klassenzimmers“ verlagert. Dazu werden digitale Medien wie z.B. Erklärvideos, Whiteboardanimationen oder Webinare verwendet.
- Projektlernen – hierbei wird das Projekt als ein übergeordneter Rahmen verstanden, welcher sowohl die Methode, als auch das sinngiebende Lernmotiv bildet. Die jeweiligen Projektthemen knüpfen an praktische Fragen der Lernenden an
- Gamification – zur Unterstützung von Lernerfolg und Motivation der Studierenden bietet diese Methode spielerische Elemente z.B. in Form von Quizen und Simulationsübungen
- Veränderung der Rollen von Lehrenden und Lernenden- bei dieser Methode schafft der Lehrende eine Lernumgebung die Studierende dabei unterstützt, allein oder in der Gruppe, selbständig ein Projekt durchzuführen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der in den Curricula auffindbaren Inhalte in diesen Studiengängen gewährleistet wird. Es handelt sich um fundierte Masterstudiengänge, welche sowohl theoretische Grundlagen intensiv behandeln und gleichzeitig Innovation und Praxisnähe ausweisen. Darüber hinaus wird die für den MBA vorausgesetzte Berufserfahrung sinnvoll in das Studium integriert. Das Gutachtergremium hebt in diesem Zusammenhang sehr positiv hervor, dass das NIT sich in ihrem Konzept weg von klassischen Methoden und hin zu modernen Formen wie Gruppenarbeiten und Onlineformaten bewegt.

Des Weiteren hebt das Gutachtergremium positiv hervor, dass das Feedback der Studierenden sehr willkommen ist und auch im Curriculum berücksichtigt wird. Davon konnte sich das Gutachtergremium insbesondere in dem Gespräch mit den Studierenden während der Begutachtung überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen ist nicht verpflichtend vorgesehen, dass Studierende einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen. Der Auslandsaufenthalt ist jedoch möglich und wird auch durch das NIT unterstützt. Sowohl Praktika als auch Studienaufenthalte bei einer Partneruniversität der TUHH sind möglich u.a. dadurch, dass ab dem zweiten Semester keine Module über ein Semester mehr hinausgehen und Prüfungsleistungen semesterbezogen erbracht werden müssen. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn diese keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Um die Gleichwertigkeit zu prüfen wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet alle Voraussetzungen für einen Auslandssemester für gegeben. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung sowie mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das NIT zwar die entsprechenden Angebote für ein Auslandssemester bereitstellt, aber viele Studierende nicht den Wunsch nach einem Auslandssemester haben und die Angebote dementsprechend nur eine geringe Nachfrage haben.

Aufgrund der Zielsetzung der Studiengänge ist ein sehr hoher Anteil an internationalen Studierenden immatrikuliert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die beiden Studiengänge stehen 14 Modulverantwortliche und zusätzlich etwa 20 Gastdozierende für die Modulinputs (Workshops, Vorträge, Q&A) zur Verfügung. Die Durchführung der Studiengänge erfolgt über Lehraufträge. Aufgrund der Kooperation mit der TUHH werden ebenfalls Dozenten des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie der TUHH eingesetzt, hier insbesondere aus den Instituten

- W1 Institut für Controlling und Simulation,
- W3 Institut für Innovationsmarketing,
- W7 Institut für Technologie- und Innovationsmanagement,

- W11 Unternehmertum.

Darüber hinaus werden Professoren, Post-Docs, Doktoranden, Praktiker und Trainer eingesetzt, die sich gemäß den Angaben im Selbstbericht dadurch kennzeichnen, dass sie akademisch gebildet und wissenschaftlich versiert sind, das jeweilige Fachgebiet/Thema professionell vertreten, Erfahrungen in der Lehre und der Praxis aufweisen können und das neue Lehr-/Lernmodell am NIT explizit mit vertreten.

Die Auswahl der Lehrenden übernimmt die Programm und Development Managerin. Dabei orientiert sie sich an erster Linie nach der Professionalität im jeweiligen Fachgebiet, aber auch an der Bereitschaft zur Mitgestaltung des Studienmodells und des Lernkonzeptes. Zu einem Großteil kommen neue Lehrende auf Empfehlung aus den Reihen der bestehenden Faculty.

Unter den Modulverantwortlichen und Gastdozenten befinden sich ca. 65 % Professoren. 70 % der Dozenten sind hauptberuflich an Universitäten und Forschungsinstituten tätig, wo sie wissenschaftlich arbeiten, sich kontinuierlich weiterqualifizieren und in die Forschung eingebunden sind. Die Professoren der TUHH werden dabei durch die Mitarbeiter Forschungskoordination betreut. Die Praktiker unter den Lehrbeauftragten sind nach Angaben des NIT ausgewiesene Experten in ihren jeweiligen Bereichen und bringen eine Kombination von wissenschaftlicher Bildung und praktischer Erfahrung mit.

Das NIT vergibt Lehraufträge jeweils nur für eine einmalige Durchführung einer bestimmten Lehrveranstaltung. Das NIT möchte auf diesem Wege sicher stellen, dass im Falle von curricularen Veränderungen oder unbefriedigten Evaluationen, schnell besser geeignete Lehrkräfte eingesetzt werden können bzw. angepasste Lernziele, Inhalte, Lehrmethoden oder Prüfungsmodalität für die betreffenden Lehrveranstaltungen vertraglich festzuschreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität für die Studiengänge vorhanden ist und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Für die Studiengänge werden sowohl Lehrende eingesetzt, die einen praxisnahen Hintergrund haben, als auch Lehrende mit einem wissenschaftlichen Hintergrund. Diese Aufteilung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums genau auf die Qualifikationsziele und die Inhalte der Studiengänge abgestimmt und garantiert die Verzahnung von Theorie und Praxis. Dieses dynamische Konzept sowie die Anbindung an die TUHH bewertet das Gutachtergremium als besonders positiv. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Es fehlt jedoch noch an einer Regelungen in der Kooperationsvereinbarung, dass die TUHH die Verantwortung über die Auswahl des Lehrpersonals trägt (siehe Auflagenempfehlung §19 StudakkVO „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Digital Learning Managerin betreut die Onlineplattform InsideNIT, auf der alle Daten und Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation sowie zur Semester- und Vorlesungsplanung zur Verfügung gestellt werden. Zudem dient die Plattform der internen Kommunikation mit den Studierenden.

Das Team Student Recruiting & Admissions berät über Zulassungsvoraussetzungen und Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven.

Die Program & Development Managerin ist verantwortlich für die Sicherstellung des Studienbetriebs. Sie berät Studierende und hält Kontakt zu den Lehrenden.

Die Campus Managerin ist Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um das Gebäude des NIT. Über sie laufen u.a. Raumbuchungen und -vermietungen. Der Facility Manager unterstützt sie bei Verwaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes sowie der technische Anlagen und Einrichtungen.

Die Alumni & Customer Relations Managerin pflegt den Kontakt zu den Absolvierenden des NIT und betreut u.a. den Förderverein commuNITy e.V. sowie das Mentoring Programm für die aktuellen Studierenden.

Eine Event Managerin organisiert alle Veranstaltungen des NIT.

Des Weiteren stehen zwei studentische Tutoren als Lehrassistenten zu Verfügung. Sie stellen sicher, dass eine rechtzeitige Verfügbarkeit aller Unterrichtsmaterialien sowie ein reibungsloser Ablauf der Lehrveranstaltungen gewährleistet sind. Zwei weitere studentische Tutoren, welche auf dem Campus selbst wohnen, betreuen die Studierenden indem sie Ansprechpartner für alltägliche Belange der Studierenden sind (z.B. Orientierung nach der Ankunft in Deutschland, Behördengänge oder Fragen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Wohnen im Wohnbereich oder zu der Nutzung der Bibliothek der TUHH).

Für Weiterbildung steht den NIT-Beschäftigten das Fortbildungsprogramm der TUHH zur Verfügung.

Außerdem können die Studierenden das Angebot des TUHH-Career Centers nutzen. Dieses bietet Workshops und Vorträge zu Themen wie Jobsuche, Bewerbungsverfahren und Selbstpräsentation. Die Studierenden können sich hier auch über Stellenausschreibungen und relevante Veranstaltungen informieren. Dafür stehen eine Onlineplattform, ein Wiki und ein eigener Newsbereich zu Verfügung.

Die Onlineplattform InsideNIT wird von Alumni, Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern regelmäßig zur Kommunikation und zum Austausch von Informationen zur Lehre genutzt. Für grundlegende Informationen wurden NIT Guides erstellt. Das Lernkonzept des NIT findet sich auch in der Struktur des Portals wieder. Dozierende werden dazu angehalten die Lehrmaterialien und Verlinkungen auf dem aktuellsten Stand zu halten. Studierende erhalten zu Beginn des Studiums eine Einführung in das Onlineportal.

Das Portal InsideNIT beinhaltet die folgenden Funktionen:

- News (Newsfeed und Microblogs)
- Wiki (Abbildung der Module („Wissensnetzwerke“) inkl. Sub-Pages)
- Connect (Chatfunktion; Gruppenkommunikation für Projekte und Classes)
- Drive (Fileserver, Dokumentenverwaltung, Hochladen von Gruppenarbeiten, Assignments etc.)
- List (Taskmanagement)
- People (Nutzerverzeichnis)

Neben dem Onlineportal können die Studierenden die Universitätsbibliothek der TUHH nutzen. Das Informations- und Dienstleistungsangebot der Bibliothek umfasst einen Medienbestand von über 473.000 Einheiten, einen Bibliothekskatalog und Datenbanken, Beratung und Information, fachbezogene Nachschlagewerke als Präsenzbestand sowie 352 Arbeitsplätze wovon 36 mit einem PC ausgestattet sind.

Innerhalb des Gebäudes des NIT stehen folgende Räume für den Studienbetrieb zu Verfügung:

Zwei Seminarräume mit präsentationstechnischer Ausstattung (Whiteboard, Großbildprojektor und Smartboard)

Ein Seminarraum mit hochwertiger Ausstattung (Medienwand, durch das System im Raum können Studierende an ihrem Platz mit dem Notebook Aufgaben bearbeiten und dabei von der dozierenden Person zentral unterstützt werden)

Ein Konferenzraum (Präsentationstechnik)

Design Thinking Raum (Flatscreen, beschreibbare Wand, mobile Whiteboards, Metaplanwände, Flipcharts, Moderationsmaterialien und Lego)

- Zwei Besprechungsräume (Flatscreens, Flipcharts und Whiteboards)
- PC Raum (Rund um die Uhr zugänglich mit acht Plätzen)
- PC Raum der TUHH (15 Plätze, Werktags geöffnet)
- Drei Seminarräume
- Ein Gruppenarbeitsraum

WLAN in allen Seminarräumen und Gruppenarbeitsräumen sowie im Bereich der Arbeitsplätze im Foyer

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird von dem Gutachtergremium als angemessen bewertet, um die Durchführung der Studiengänge zu gewährleisten. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitern und den Studierenden davon überzeugen, dass das NIT über die Räumlichkeiten verfügt, um eine reibungslose Durchführung gewährleisten zu können. Insbesondere im Bereich des E-Learning (InsideNIT) wurde das Gutachtergremium durch eine sehr gute Ausstattung überzeugt. Dadurch, dass die Studierenden ebenfalls die Angebote der Universitätsbibliothek der TUHH nutzen können, ist der Zugang zu der benötigten Literatur gesichert.

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende des Campus bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Dies wurde ebenfalls von den Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakkVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Innerhalb beider Studiengänge ist jedes Modul mit einer Prüfungsleistung versehen, deren Bestehen jeweils die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist.

Die Studiengänge sehen die folgenden Prüfungsarten vor:

	Modul NIT	Prüfungsform	Prüfungsart gem. § 16 (2) ASPO
General Management	Strategy Management Game	Ergebnispräsentation in simuliertem Pitch und schriftliche Ausarbeitung	SA, RE
	Financial Performance & Control	Klausur	KL
	Economics and Law	Klausur	KL
Skills / Attitudes	Shaping the Digital World	Ergebnispräsentation als Film und schriftliche Dokumentation	SA
	Self-Development in a Digital Economy	Präsentation mit Videoaufzeichnung sowie schriftliche Reflexion	RE

	Leadership in Changing Environments	Präsentation in einer Gruppensituation	RE
my project	Foundation of New Business Development	Fallstudienbearbeitungen, Analysen von Zukunftsfeldern	SA
	Innovation / New Business Development	Startup Discovery-, Validation- und Abschlusspräsentation	RE
	Innovation / New Business Plan	Präsentation von Geschäftsplänen, Strategien, Preismodellen etc.	RE
	Innovation Methods	Aktive Teilnahme und Präsentation	RE
	Practical Experience	Präsentation der Ergebnisse auf der "Internship-Fair"	RE
	Master's Thesis	Abschlussarbeit	Abschlussarbeit
	NIT-Languages	Prüfung für offiziell anerkanntes Sprachzertifikat	KL
Complementary Studies	Technology and Ethics	Essay (2000 Wörter)	SA
	Data Science and Machine Learning for Managers	Capstone Project	RE
	Digital Supply Chain	Präsentation einer Gruppenfallstudienanalyse sowie Lernjournal	RE
	Design Thinking		RE
	Legal Aspects of Technology Management	Hausarbeit	SA
	Coding	Projektbezogene Programmierung und Ergebnispräsentation	RE

- Klausuren (KL): Unter Aufsicht anzufertigende eigenständige schriftliche Bearbeitung von vor Ort gestellter Aufgaben im zeitlichen Rahmen von mindestens einer Zeitstunde bis maximal drei Zeitstunden
- Schriftliche Ausarbeitungen (SA): Eigenständige schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung ohne Aufsicht. Eine schriftliche Ausarbeitung kann auch über ein Semester verteilt in verschiedenen Teilstücken abgegeben werden und mit einer mündlichen Präsentation des Erarbeiteten verbunden werden.
- Referate (RE): Selbsterarbeiteter und mündlicher Vortrag (i.d.R. mit der Hilfe von Präsentationsmedien). An eine Präsentation können sich eine Diskussion und eine Beantwortung von Fragen anschließen, auch kann eine schriftliche Erarbeitung zu dem Vortrag beinhaltet sein.

Die Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Problemstellung aus dem entsprechenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen, vielseitig und kompetenzorientiert. Um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzutesten, setzt das NIT eine adäquate Mischung an Prüfungsleistungen ein, was das Gutachtergremium als sehr positiv erachtet. So werden neben Klausuren u.a. ebenfalls Gruppenarbeiten und Präsentationen eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind in Modulen strukturiert. Während des Studiums erwerben die Studierenden in beiden Studiengängen und in allen Varianten (Teilzeit/ Vollzeit) entweder 90- oder 120 ECTS-Leistungspunkte. Für jeden Leistungspunkt ist eine studentische Arbeitszeit von 30 Stunden veranschlagt. Dies entspricht einem Gesamt-Workload von 2.700 oder 3.600 Zeitstunden. Unabhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (90 oder 120) beträgt die angelegte Regelstudienzeit vier Semester. Das NIT weist jedoch darauf hin, dass verlängerte Studienverläufe möglich sein.

Abhängig davon welche Variante die Studierenden gewählt haben, sind zwischen zwei und fünf Prüfungen pro Semester vorgesehen. Für jedes Modul ist die Prüfungsleistung im Modulhandbuch festgelegt. Die Einschätzung des Arbeitsaufwandes wird von den Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation vorgenommen. Für die Abschlussarbeit, die mit 15 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt ist, haben die Studierenden eine Bearbeitungszeit von drei Monaten in Vollzeit zu Verfügung. Laut Selbstbericht kann die Bearbeitungszeit jedoch nach individueller Absprache an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst werden.

Das NIT stellt eine Reihe von Serviceangeboten für die Studierenden zu Verfügung (laufende Studienberatung, studentische- und akademische Fachtutoren, über die reine Lehrveranstaltung hinaus verfügbare Dozierende sowie das Wohnungsangebot auf dem Campus).

Die Dozierenden sind dazu angehalten die Lehrmaterialien möglichst früh auf der Online Plattform Inside NIT zu Verfügung zu stellen. Die Betreuung des Eigenstudienanteils übernimmt neben den Lehrenden auch eine Mitarbeitende des NIT.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Davon konnte sich das Gutachtergremium im Rahmen der Gespräche während der Begutachtung mit den Studierenden überzeugen. Die Studierenden haben während dieses Gesprächs jedoch auch die Anregung gegeben, dass sie sich eine schnellere und fristgerechte Korrektur der Prüfungsleistungen wünschen um frühzeitig den weiteren Studienverlauf planen zu können. Das Gutachtergremium unterstützt diesen Wunsch.

Das NIT evaluiert regelmäßig den Workload um den Studienerfolg zu sichern und bei Bedarf Maßnahmen einzuleiten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Für beide Studiengänge ist eine Teilzeitvariante möglich. Die beiden Studiengänge des NIT sind im „Blended Learning–Format“ organisiert. Dies bedeutet, dass sich Präsenzphasen und Eigenstudienanteilen abwechseln. Die Auftakt- und Impulsveranstaltungen mit Präsenz finden an Wochenenden, ganztags und in den Abendstunden ab 18 Uhr statt. Durch die Onlineplatt-

form (Inside NIT) ist das Studium auch zu großen Teilen ort- und zeitunabhängig. Die Inhalte werden über mehrere Wochen ausgebreitet um den Studierenden ausreichend Raum zu bieten sich mit den Inhalten auseinander zu setzen. Auch dadurch wird nach Angaben des NIT das Studium berufsbegleitend möglich bzw. ein Doppelstudium (in Kooperation mit der TUHH) gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet den besonderen Profilanpruch, dass beide Studiengänge in Teilzeit und auch berufsbegleitend studiert werden können, als gewährleistet. Insbesondere durch die digitalen Angebote wird nach Ansicht des Gutachtergremiums eine hohe Flexibilität geschaffen, sodass ein berufsbegleitendes Studieren möglich ist. Das NIT bietet den Studierenden an, die Studiengänge mit 120 ECTS-Leistungspunkten in Vollzeit zu studieren (und stellt dafür entsprechende Wahlpflichtmodule zur Verfügung) oder mit 90 ECTS-Leistungspunkten und in Teilzeit bzw. berufsbegleitend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Das NIT gibt an, die beiden Studiengänge im Rahmen eines zweijährigen Strategieprozesses (2016-18) unter der Beteiligung von internen und externen Stakeholdern inhaltlich und strukturell überarbeitet zu haben. Dies soll auch zukünftig geschehen.

Darüber hinaus gibt das NIT an, dass durch die Tatsache, dass ein Großteil der Lehrenden Professoren des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie der TUHH sind, sicher gestellt wird, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen.

Des Weiteren beschreibt das NIT im Selbstbericht, dass die Lehrenden des NIT die Veranstaltungen hinsichtlich der Lern- und Lehrmethoden regelmäßig überarbeiten. Dafür steht das Zentrum für Lehre und Lernen (ZILL) der TUHH zu Verfügung. Dieses bietet ein umfangreiches hochschul- und fachdidaktisches Weiterqualifizierungsprogramm an. Es fanden bereits verschiedene vom ZILL begleitete Projekte mit Instituten des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie statt. Das Referat Personalentwicklung der TUHH bietet ein Fortbildungsprogramm zu verschiedenen Themen an.

Die Lehrenden der TUHH nehmen regelmäßig an Konferenzen teil um am fachlichen Diskurs teilzuhaben.

Am NIT besteht ein Beirat, welcher sich aus Vertretern von Unternehmen und Stiftungen zusammensetzt. Dieses Experten-Netzwerk diskutiert aktuelle Trends und Veränderungen, die in die Bildungsangebote des NIT einfließen und spricht Empfehlungen für die inhaltliche Weiterentwicklung für Studium und Weiterbildung aus.

Durch den Kontakt zwischen dem NIT und mittelständischen Unternehmen und großen Konzernen in der Region wird laut Selbstbericht sichergestellt, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitung der Masterstudiengänge die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfungen gewährleistet. Das Gutachtergremium weist jedoch darauf hin, dass die inhaltliche Aktualität primär in dem komplementären Bereich (Wahlpflichtmodule für die Studiengänge mit 120 ECTS-Leistungspunkten) zu finden sei. Damit auch Studierende, die sich für die Studiengangsvariante mit 90 ECTS-Leistungspunkten entschieden haben, von diesen Inhalten profitieren können, sieht das Gutachtergremium einen Entwicklungsbedarf dahingehend, dass einzelne Module entsprechend getauscht werden (siehe Empfehlung § 11 StudakkVO „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Das NIT gibt die folgenden Formen der Qualitätssicherung an, in denen auch die Studierenden eingebunden sind:

- Lehrveranstaltungsevaluation: Jede Lehrveranstaltung wird von den Studierenden schriftlich (Onlineabfrage) evaluiert. Dabei wird auch der Arbeitsaufwand bewertet. Die Ergebnisse werden sowohl an Studierende und Lehrende kommuniziert. Bei Bedarf werden Maßnahmen zur Verbesserung von Inhalt und/oder Didaktik eingeleitet.
- Class Meetings: Jede „Class“ trifft sich einmal im Jahr zu einem Class Meeting. Nach dem Meeting wird ein Protokoll angefertigt, in welchen neben Beschlüssen und Informa-

tionen auch Arbeitsaufträge festgehalten werden. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet.

- Group Meetings: Einmal pro Jahr lädt der Program & Development Manager jeden Studierenden jeder Class in einer Gruppe von 4-6 Studierenden zu einer informellen Feedbackrunde ein. Wenn aus diesen Gesprächen Anregungen und Arbeitsaufträge resultieren ist das NIT darum bemüht diese umzusetzen.
- Gemeinsame Kommission für die postgradualen Management-Studiengänge (GK-pgM) und Prüfungsausschuss der TUHH und des NIT: Zu den Mitgliedern der GK zählen zwei studentische Vertreter. Dadurch sind die Studierenden in dem offiziellen Gremium der TUHH vertreten sind, das über inhaltliche Fragen der Weiterentwicklung der Studiengänge des NIT berät und entsprechende Empfehlungen gegenüber dem akademischen Senat als dem obersten Beschlussgremium ausspricht. Darüber hinaus sind sie Teil des Prüfungsausschusses, der in allen Prüfungs- und Anerkennungsfragen entscheidet.
- Class Speakers, Lehrassistenten und studentische Tutoren: Das NIT betrachtet diese Ämter als wichtige formelle und informelle Sprachrohre der Studierenden die als Ideengeber für Verbesserungsvorschläge

Darüber hinaus gibt das NIT im Selbstbericht an, dass die Lehrbeauftragten des NIT routinemäßig durch die Evaluationsbögen, welche am Ende jeder Lehrveranstaltung ausgehändigt werden, in das Qualitätsmanagement des NIT eingebunden sind. Sollten die Ergebnisse unbefriedigend sein, nimmt der Program & Development Manager mit dem betreffenden Lehrbeauftragten Kontakt auf, um Hintergründe und Maßnahmen zu besprechen. Die Lehrenden sind vertraglich dazu verpflichtet ihre Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der letzten studentischen Evaluation zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die Modulbeauftragten sind mit den beteiligten Dozenten in Kontakt um Inhalte abzustimmen und weiterzuentwickeln. In jährlichen Treffen können Erfahrungen ausgetauscht werden. Das NIT beschreibt, dass auch diese Maßnahmen der Qualitätssicherung dienen. Darüber hinaus erhält das NIT Anregungen durch Alumni.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Das Gutachtergremium begrüßt die Verwendung der Workload Befragung sowie die Absolventenverbleibsstudie zur Qualitätssicherung und erachtet diese als geeignet, um ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Besonders positiv hebt das Gutachtergremium hervor, dass Maßnahmen nicht nur aus den Evaluationen resultieren, sondern die Studierenden direktes Feedback anbringen können welches seitens des NIT Gehör findet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Das NIT gibt im Selbstbericht an, dass es die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Wissenschaft sowie familienfreundliche Rahmenbedingungen für Berufstätige und Studierende fördert. Dies geschehe durch die Implementierung eines Konzepts zur Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards, Gleichstellungsbeauftragten, dem akademischen Ausschuss für Gleichstellung und dem Gleichstellungsreferat. Gleichstellung ist in der Grundordnung der TUHH verankert. Daher bildet der Akademische Senat regelmäßig einen Ausschuss für Gleichstellung, der ihn in allen Grundsatzfragen der Gleichstellung berät und die Gleichstellungspläne erstellt. Der akademische Rat wählt die Gleichstellungsbeauftragte/ den Gleichstellungsbeauftragten der TUHH.

Der TUHH wurde (2013) das Zertifikat der familiengerechten Hochschule erteilt. Laut Selbstbericht liegen die Schwerpunkte für die nächsten Jahre bei der Schaffung flexibler Arbeitszeitmodelle und einer familienfreundlichen Arbeitsorganisation, der Erweiterung der Kinderbetreuungs- und Serviceangebote sowie der Unterstützung individueller Lebensentwurfsgestaltung. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gibt es einen Ansprechpartner, welcher in allen relevanten Fragen des Studiums berät. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen. Das NIT stellt klar, dass dies keine „Vergünstigungen“ sind, sondern dazu dienen individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen zu kompensieren. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie den Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie der Möglichkeit für Studierende ein Stipendium zu erhalten, ergeben nach Ansicht

des Gutachtergremiums ein umfassendes Konzept zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit geringeren finanziellen Mitteln.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Kooperation zwischen der TUHH und dem NIT ist in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Darin ist geregelt, dass die TUHH die gradverleihende Hochschule ist. Die nachfolgenden Ordnungen ergänzen die Kooperationsvereinbarung:

- Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg (TUHH)
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO)
- Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den internationalen Master-Studiengang Technology Management (MA-TM) an der Technischen Universität Hamburg in Kooperation mit dem Northern Institute of Technology Management
- Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den internationalen Master-Studiengang Technology Management (MBA-TM) an der Technischen Universität Hamburg in Kooperation mit dem Northern Institute of Technology Management

In den Ordnungen finden sich die Regelungen bezüglich Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungsleistungen, usw. Die FSPO wird von der TUHH genehmigt und enthält, neben ergänzenden studiengangsspezifischen Regelungen zu o.g. Themen, das jeweilige Curriculum der beiden Programme.

Die Studiengangsleitung obliegt der vom Akademischen Senat der TUHH eingerichteten gemeinsamen Kommission für die postgradualen Management-Studiengänge (GK-pgM). Dieser gehören fünf Professoren der TUHH, zwei akademische Mitarbeiter des NIT und zwei Vertreter der Studierenden an. Der Ausschuss berät und entscheidet über alle curricularen Fragen der Studiengänge des NIT, insbesondere über Änderungen der Studienpläne und der Prüfungsordnungen, und benennt die Prüfenden.

Nach Angaben des NIT ist der Prüfungsausschuss des NIT für die Organisation der Prüfungen verantwortlich und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Ausschuss nimmt die durch die ASPO und durch die jeweils gültige FSPO zuge-

wiesenen Aufgaben wahr und entscheidet auf Antrag in individuellen Fällen sowie in Zweifels- und Härtefällen. Auch diesem Ausschuss gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer der TUHH an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der TUHH und des NIT ist durch die Kooperationsvereinbarung und die im Sachstand genannten Ordnungen geregelt. Dadurch ist sichergestellt, dass der TUHH u.a. die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, der Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie der Anerkennung und Anrechnung obliegen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt, was das Gutachtergremium positiv hervorheben möchte. Es fehlt jedoch noch eine entsprechende Regelung, dass die TUHH verantwortlich über die Kriterien zur Auswahl des Lehrpersonals ist, dass von der NIT für die Lehre eingesetzt wird. Darüber hinaus beinhaltet die Kooperationsvereinbarung keine Regelung, wie lange die Vereinbarung gültig ist und was mit den Studierenden passiert, wenn die Vereinbarung gekündigt wird. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Studierenden auch im Fall der Kündigung, ihr Studium fortsetzen können.

Im Rahmen der Begutachtung fiel auf, dass in der Kooperationsvereinbarung noch die alten Studiengangsbezeichnungen aufgeführt werden. Das Gutachtergremium erachtet dies als unproblematisch, da weiterhin transparent ist, dass es sich um die betreffenden Studienprogramme handelt. Das NIT gab hierzu an, dass bei der nächsten Überarbeitung der Vereinbarung, die aktuellen Bezeichnungen aufgenommen werden. Dies begrüßt das Gutachtergremium.

Entscheidungsvorschlag

Nicht Erfüllt. In der Kooperationsvereinbarung fehlen Regelungen zur Auswahl der Lehrenden und zur Kündigungsfrist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die TUHH gewährleistet, dass die Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert wird und dass die Studierenden auch im Falle einer Kündigung ihr Studium abschließen können.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund des durch die Bundesregierung verhängten Covid 19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format angehalten.

Da es sich Studienprogramme handelt, die die gleiche Modulstruktur aufweisen, formulierte das Gutachtergremium die Einschätzung und Bewertung der Kriterien (Ausnahme §11 StudakkVO) übergreifend, da die Quintessenz der Begutachtung für die Studiengänge gleichermaßen zutrifft.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Aktualisierte Entwurfsfassung der Satzung über das Studium an der TUHH
- Aktualisierte Entwurfsfassung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen
- Aktualisierte Diploma Supplements
- Ergänzende Informationen zu den Lehrenden
- Ergänzende Informationen zum Auswahlverfahren

Dadurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Tom Gross, Otto-Friedrich- Universität Bamberg, Professor und Inhaber des Lehrstuhls für Mensch-Maschine-Interaktion (Mensch-Computer-Interaktion, Rechnergeschützte Gruppenarbeit und Social Computing ans Social Media, Ubiquitous Computing, Human-Centred Computing)

Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Oliver M. Rentzsch, Fachhochschule Lübeck, Professor für Internationales Marketing und Management (Betriebswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Qualitätsmanagement, Dienstleistungsmanagement, Internationale Wirtschaft) MBA-Erfahrung

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Kathleen Ehrlich, Munich Re, Aktuar und Consultant, Reinsurance Development (Versicherungen, Risikomanagement, Solvency II (Interne Modelle, Standardformel) Digitalisierung, Data Analytics, Digital Business)

c) Studierende

Julia Ekhardt, Technische Universität München, Studierende im Fach Management and Technology (M.Sc.) (Betriebswirtschaft)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Für beide Studiengänge

Erfassung "Erfolgsquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengänge: Technology Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester			Erfolgsquote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
WS 2019/2020	30	8	26,7%										
WS 2018/2019	30	11	36,7%										
WS 2017/2018	28	11	39,3%	4	1	25,0%							
WS 2016/2017	22	5	22,7%	7	2	28,6%	11	2	18,2%	15	4	26,7%	68,2%
WS 2015/2016	36	5	13,9%	16	4	25,0%	28	5	17,9%	30	5	16,7%	83,3%
WS 2014/2015	28	6	21,4%	10	3	30,0%	22	5	22,7%	25	6	24,0%	89,3%
WS 2013/2014	29	6	20,7%	7	0	0,0%	26	5	19,2%	29	6	20,7%	100,0%
WS 2012/2013	30	7	23,3%	14	4	28,6%	21	6	28,6%	26	6	23,1%	86,7%
WS 2011/2012	34	10	29,4%	15	5	33,3%	19	6	31,6%	26	8	30,8%	76,5%
Insgesamt	267	69	25,8%	73	19	26,0%	127	29	22,8%	151	35	23,2%	84,4%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengänge: Technology Management

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2016/2017	3	12	0	0	1
WS 2015/2016	6	24	1	0	3
WS 2014/2015	5	22	0	0	0
WS 2013/2014	9	19	1	0	0
WS 2012/2013	7	22	0	0	0
WS 2011/2012	3	27	2	0	2
Insgesamt	33	126	4	0	6

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengänge: Technology Management

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020					
WS 2018/2019					
WS 2017/2018	0	4			
WS 2016/2017	0	7	4	4	15
WS 2015/2016	0	16	12	3	31
WS 2014/2015	0	10	12	5	27
WS 2013/2014	0	7	19	3	29
WS 2012/2013	0	14	7	8	29
WS 2011/2012	0	15	4	13	32

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	21.05.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Verwaltung und Qualitätsmanagement,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

Studiengang 01: Technology Management M.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2003 bis 27.09.2008 ASIIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 2008 bis 30.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 FIBAA

Studiengang 02: Technology Management (MBA)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2003 bis Datum ASIIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 2008 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 FIBAA

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)